

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



Abwicklung der Zahlungskarten unterliegt der Umsatzsteuerpflicht

Tax Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Technische Dienstleistungen der Zahlungskarten-Betreiber für die Banken unterliegen der Umsatzsteuerpflicht – dies ergibt sich aus der neuesten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (NSA) vom 20. Januar 2017 (Az. I FSK 1002/15).

Gemäß dem polnischen Umsatzsteuergesetz (UStG-PL) sind die Finanzdienstleistungen wie Führung der Bankkonten und Ausführung der Zahlungsvorgänge steuerfrei. Für die Erbringung von Finanzdienstleistungen werden durch die Banken u.a. die Zahlungskarten genutzt. Sehr oft aber beauftragen die Banken mit der Abwicklung der Zahlungskarten andere Subjekte. Es gibt zahlreiche Gründe dafür, z.B. fehlendes Know-how, fehlende technische Einrichtungen oder Optimierung der Geschäftskosten. Somit entstehen Zweifel, welche technischen Handlungen in Bezug auf die Herstellung oder Abwicklung der Zahlungskarten umsatzsteuerfrei sind.

Bisher war die Rechtsprechungslinie bezüglich der Zahlungskarten günstig für die Banken, z. B. Urteil III SA/Wa 447/13, I FSK 1489/13 und I FSK 339/12. In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wies man darauf hin, dass die technischen Handlungen typisch und für die Erbringung der Dienstleistungen für Zahlungsvorgänge unentbehrlich sind. Deswegen sind sie auch aufgrund des Art. 43 Abs. 1 Nr. 40 i. V. m. Art. 43 Abs. 13 UStG-PL steuerfrei. Das ist insofern wichtig, dass sich der Umfang der für die Banken erbrachten technischen Dienstleistungen immer wieder erweiterte.

Diesmal wurde durch das Revisionsgericht festgestellt, dass solche technische Handlungen wie Erstellung der Abrechnungsberichte, die eine ordnungsgemäße Verarbeitung, Autorisierung und Abrechnung der Zahlungskarten-Transaktionen ermöglichen sollen, oder die Übersendung der Dateien mit den Daten über Finanzgeschäfte kein Bestandteil der Dienstleistungen für Zahlungsvorgänge sind. Die gerichtliche Entscheidung unterscheidet zwischen den umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen technischen Handlungen. Es ist problematisch, das vorgenannte Urteil umzusetzen, denn es ist schwierig, genau zu bestimmen, welche technischen Handlungen sich auf die Abwicklung von Überweisungen und Zahlungsvorgängen beziehen. Aufgrund der Entwicklung von Technologien, die für die Erbringung der Finanzdienstleistungen genutzt werden, wird die Einstufung solcher Dienstleistungen immer mehr Zweifel erwecken.

Art. 43 Abs. 13 UStG-PL, aufgrund dessen das vorgenannte Urteil erlassen wurde, gilt ausschließlich bis zum 30. Juni 2017. Dies bedeutet aber nicht, dass diese gerichtliche Entscheidung ab 1. Juli 2017 automatisch irrelevant ist. Ab 1. Juli 2017 unterliegen diese Dienstleistungen der Steuerbefreiung nur in solch einem Umfang, in welchem sie als ein Teil der steuerfreien Hauptleistung aufgrund des Art. 43 Abs. 1 gelten.

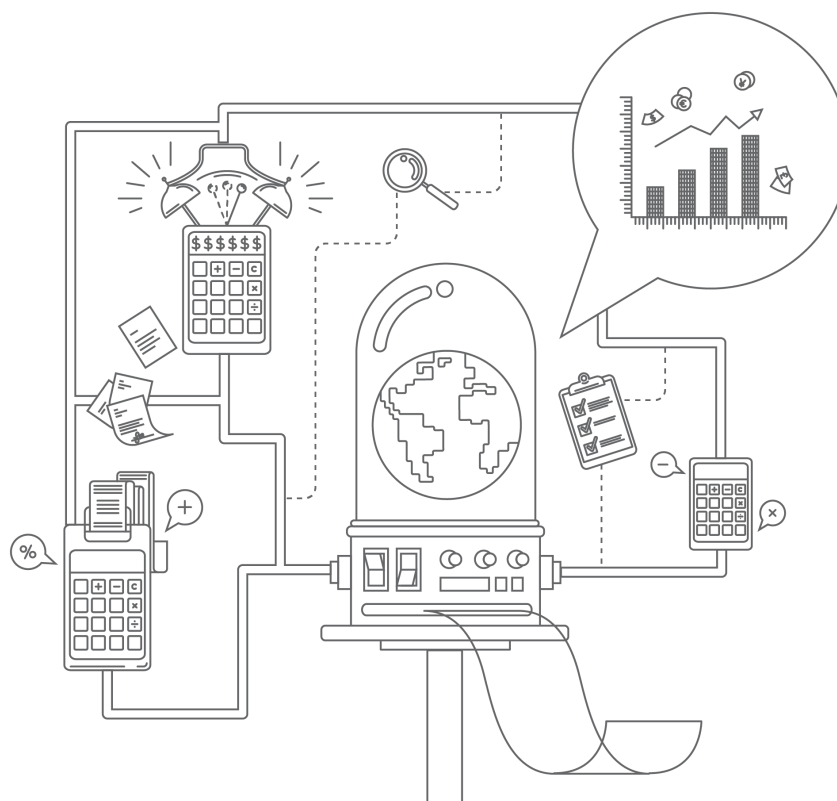
Das vorgenannte Urteil soll während der Analyse des Zusammenhangs zwischen den Hilfsleistungen und dem steuerfreien Hauptumsatz berücksichtigt werden. Rein technische Handlungen, die für steuerfreie sonstige Leistungen nicht charakteristisch sind, müssen von den gesamten Umsätzen zwecks Umsatzsteuerabrechnung ausgesondert werden.

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 800 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 41.000 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.





Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn:

Przemysław POWIERZA

Tax Partner

Head of German Desk

Steuerberater (11204)

E: przemyslaw.powierza@rsmpland.pl

M: +48 600 335 610

Steuerberatungsabteilung RSM Poland

RSM Poland Spółka

Doradztwa Podatkowego S.A.

Droga Dębińska 3b

61 555 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

www.rsmpland.pl

office@rsmpland.pl

[RSM Poland BLOG](#)



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2017

02.03.2017

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

